

Klima-Proteste, strafrechtliche Rechtfertigung und Unrechtsbewusstsein

Kupczik, Philipp/ Wenglarczyk, Fynn*

ZUSAMMENFASSUNG

Der Beitrag knüpft an die vergangenes Jahr intensiv geführte Debatte um die strafrechtliche Bewertung von Klima-Protessen an und lenkt die Aufmerksamkeit auf einen bislang kaum beachteten Aspekt, nämlich die Frage, ob sich Klima-Aktivistinnen und Aktivisten dem Unrecht ihres Verhaltens im Rahmen von Protestaktionen mit Blick auf die mögliche „Klimakatastrophe“ (stets) bewusst sind und entfaltet erste Überlegungen im Hinblick auf mögliche Verbotsirrtümer. In diesem Zusammenhang geht der Beitrag auch auf die Frage ein, ob eine Rechtfertigung von Protestaktionen wegen eines rechtfertigenden (Klima-)Notstands oder eines möglichen verfassungswidrigen Staatshandelns im Zusammenhang mit der Klimaschutzpolitik denkbar ist.

Keywords Klima-Proteste; Unrechtsbewusstsein; Letzte Generation; Verbotsirrtum

A. Einführung

Die Klima-Proteste der „Letzten Generation“ haben einige (altbekannte) strafrechtsdogmatische Probleme zum Vorschein gebracht. Das spiegelt sich auch in der beachtlichen Anzahl an Beiträgen wider, die sich in den vergangenen Monaten etwa mit der Nötigungsstrafbarkeit von Klima-Aktivistinnen und -Aktivisten¹ bei Sitzblockaden im Straßenverkehr durch Festkleben auf dem Asphalt,² mit dem Vorliegen eines rechtfertigenden (Klima-)Notstands i.S.d. § 34 StGB,³ der Möglichkeit und den Grenzen eines Notwehrrechts von Autofahrern,⁴ der rechtlichen Relevanz von zivilem Ungehorsam⁵ oder mit der Frage beschäftigt haben, ob die „Letzte Generation“ oder Teile dieser Bewegung eine kriminelle Vereinigung darstellen.⁶ Ein Thema wurde in der Diskussion um die strafrechtliche Behandlung von Klima-Protessen aber bislang kaum beachtet. Es geht um die Frage, ob sich Klima-Aktivisten im Rahmen ihrer Proteste der strafrechtlichen Bedeutung ihres Tuns bewusst sind oder ob sie im Einzelfall im Verbotsirrtum i.S.d. § 17 StGB handeln.⁷

Dass möglichen Irrtümern im Zusammenhang mit Strafbarkeitsfragen der Klima-Proteste weder im Schrifttum noch in der Rechtsprechung bislang Beachtung geschenkt wurde, überrascht angesichts der zahlreich auf X (ehemals Twitter), anderen sozialen Plattformen und sonstigen Medien zu vernehmenden Aussagen von Klima-Aktivisten im Anschluss an Proteste oder strafgerichtliche Verurteilungen. Dort begründen sie ihren Protest häufig damit, sich angesichts des drohenden „Klimakollaps“ und „dieses Verbrechen[s] an der Menschheit“⁸ für „gerechtfertigt“ zu halten oder meinen, ihr Protest etwa durch Sitzblockaden sei im Angesicht der uns drohenden Klimakatastrophe straflos. Sicherlich liegt es nicht fern, dass derartige Aussagen zum Teil Schutzbehauptungen sind, zumal die Berufung auf zivilen Ungehorsam oder Widerstand gerade das Entstehen für die (straf-)rechtlichen Konsequenzen impliziert.⁹

Aber deshalb pauschal anzunehmen, dass sich Klima-Aktivisten der strafrechtlichen Bedeutung ihres Handelns stets bewusst sind und mit ihrer Protestform auf eine strafprozessuale Verurteilung abzielen, wie Fischer es andeutet,¹⁰ dürfte sich schon vor dem Hintergrund

verbieten, dass selbst in der Strafrechtswissenschaft nicht gänzlich unumstritten ist, ob Klimaproteste im Einzelfall

*Fynn Wenglarczyk ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Rechtstheorie von Prof. Dr. Matthias Jahn (Goethe-Universität). Philipp Kupczik ist studentische Hilfskraft an diesem Lehrstuhl.



Attribution 4.0 International (CC BY 4.0)

Zitieren als: Kupczik/Wenglarczyk, Klima-Proteste, strafrechtliche Rechtfertigung und Unrechtsbewusstsein, FraLR 2024 (01), S. 46-52.
DOI: <https://doi.org/10.21248/gups.83616>

¹Ab hier all genders included.

²Zimmermann/Griesar, JuS 2023, 401; Erb, NStZ 2023, 577 (578 f.); Preuß, NZV 2023, 60; Sobota, StudZR 2023, 123; Leitmeier, jM 2023, 38 (40 f.); Lund, NStZ 2023, 198.

³Siehe etwa Engländer, JZ 2023, 255 (Anm. zu AG Flensburg); Horter/Zimmermann, GA 2023, 440; Rönnau, JuS 2023, 112; Nestler, JURA 2022, 1508 (Anm. zu OLG Celle); Schmidt, KlimR 2023, 16; Bönte, HRRS 2021, 164; Zieschang, JR 2023, 141 (Anm. zu AG Flensburg); Magnus, JR 2023, 9; Homann, JA 2023, 649.

⁴Mitsch, JZ 2023, 230; Gafus, Verfassungsblog v. 16. November 2022, <https://verfassungsblog.de/gewaltfantasien-und-gewaltmonopol>, zuletzt abgerufen wie alle nachfolgenden URL am 05.01.2024.

⁵Eidam, JZ 2023, 224; Rönnau, JuS 2023, 112; Preuß, NZV 2024, 61; Jahn/Wenglarczyk, JZ 2023, 885 zu den strafverfassungsrechtlichen Implikationen organisierter Klimaproteste.

⁶Singelstein/Winkler, NJW 2023, 2815; Kuhli/Papenfuß, KriPoZ 2023, 71; Jahn/Wenglarczyk, JZ 2023, 885 (890 ff.); Heger/Huthmann, KriPoZ 2023, 259; Ebbinghaus, HRRS 2023, 318; Heil/Vogt, JA 2023, 881; Heinze/Steinmetz, NK 2023, 387.

⁷Dass die Schuld wegen eines Verbotsirrtums nicht ausgeschlossen sei, weil dieser jedenfalls vermeidbar sei, wird allenfalls am Rande erwähnt, vgl. Rönnau/Saathoff, JuS 2023, 439 (443); Rönnau, JuS 2023, 112 (114).

⁸<https://letzttegeneration.org/wer-wir-sind/>.

⁹Pointiert Jahn, JuS 2023, 82, 84: „Es wäre (...) widersprüchlich, wenn man sich bei einem Akt, der die Befolgung der Mehrheitsregel in Frage stellt, auf eine Rechtfertigung innerhalb der Mehrheitsregel berufen wollte“.

¹⁰Fischer, LTO v. 22.5.2023, der davon spricht, dass die Täter die „Strafbarkeit bestreiten und Rechtfertigungsgründe behaupten“, <https://www.lto.de/recht/meinung/m/kriminelle-vereinigung-thomas-fischer-letzte-generation/>; hierzu auch Bayer, Verfassungsblog v. 6. Oktober 2022, <https://verfassungsblog.de/auto-fahren-oder-klima-retten/>.

beispielsweise wegen eines rechtfertigenden Notstands gerechtfertigt sein können.¹¹

Soweit sich Klima-Aktivisten damit im Einzelfall möglicherweise vorstellen, ihr Verhalten im Rahmen von Klima-Protesten sei rechtlich erlaubt, kann auch das Vorliegen eines Verbotsirrtums nicht von vornherein ausgeschlossen werden, mag er im Ergebnis regelmäßig auch vermeidbar sein (§ 17 S. 2 StGB). Für die mit Klima-Protesten befassten Strafgerichte gilt jedenfalls, dass diese zumindest bei entsprechenden Einlassungen der Angeklagten dazu verpflichtet sind, ausdrückliche Feststellungen zum Unrechtsbewusstsein im Urteil zu treffen.¹²

Das aber ist bisher, soweit in veröffentlichten Entscheidungen ersichtlich,¹³ nicht geschehen.

B. Grundlagen zum Verbotsirrtum

I. Unrecht, Schuld und Unrechtsbewusstsein

Im System der strafrechtlichen Zurechnung wird zwischen Unrecht (der Tat) und Schuld (des Täters) unterschieden.¹⁴ Die Kategorie des Unrechts behandelt die Frage, ob die Abweichung von den Sollensnormen der Rechtsordnung insgesamt als rechtswidrig anzusehen ist. Die Kategorie der Schuld betrifft hingegen die Frage nach der *persönlichen Vorwerfbarkeit* der rechtswidrigen Tat.¹⁵ Auf Grundlage des normativen Schuldbegriffs gilt eine Tat dann als persönlich vorwerfbar, wenn der Täter im Tatzeitpunkt hätte anders handeln können.¹⁶ Ein davon ausgehender Schuldvorwurf setzt voraus, dass dem Täter das Unrecht (Tatbestand und Rechtswidrigkeit i.e.S.) bewusst ist. Anderenfalls könnte ihm keine tadelnswerte Gesinnung vorgeworfen werden. Umgekehrt bedeutet dies aber nicht, dass allein ein vorhandenes Unrechtsbewusstsein dazu führt, jemandem eine Tat persönlich vorwerfen zu können.¹⁷

Dem Gesetz lässt sich allerdings weder entnehmen, was mit Unrechtsbewusstsein gemeint ist, noch, was den *Gegenstand* des Unrechtsbewusstseins darstellen soll. Der herrschenden Meinung zufolge genügt das Bewusstsein, dass die „Tat gegen die verbindliche materiale Werteordnung des Rechts verstößt und daher rechtlich verboten ist“¹⁸. Der BGH bringt diese Ansicht auf die in der Komplexität reduzierte Formel „Bewusstsein der Rechtswidrigkeit bedeutet: Der Täter weiß, dass das, was er tut, rechtlich nicht erlaubt, sondern verboten ist“¹⁹. Auf die Kenntnis des formellen strafrechtlichen Verbots, also die Kenntnis explizit der Strafbarkeit, soll es also gerade nicht ankommen.²⁰

II. Arten von Verbotsirrtümern

Im Ausgangspunkt kann der direkte von dem indirekten Verbotsirrtum unterschieden werden. Ein direkter Verbotsirrtum liegt vor, wenn der Täter die sein Verhalten verbietende Norm überhaupt nicht kennt. Kennt der Täter hingegen die Norm, irrt aber über die Existenz oder die Grenzen eines Erlaubnissatzes zum Zeitpunkt der Tat (vgl. § 8 S. 1 StGB), handelt es sich um einen indirekten Verbotsirrtum entweder in Form eines Erlaubnisirrtums, eines Erlaubnisgrenzirrtums oder eines Bestandsirrtums.²¹ Als direkter Verbotsirrtum wird in der Literatur zudem der sog. Gültigkeitsirrtum behandelt.²² Hier kennt der Täter

zwar die sein Verhalten verbietende Norm, hält diese Norm aber etwa wegen des Verstoßes gegen höherrangiges Recht (irrtümlich) für nicht gültig bzw. nichtig.²³ Der Anwendungsbereich ist allerdings auf Fälle beschränkt, in denen sich der Täter in dem Glauben befindet, Gerichte würden auch entsprechend der eigenen rechtlichen Einschätzung entscheiden.

III. Beweismäßige Feststellung von Unrechtsbewusstsein und Schuld

In der Praxis stellt sich die Frage, wie Unrechtsbewusstsein und Schuld festgestellt werden können. Schuld und Unrechtsbewusstsein sind Gegenstand der Beweisaufnahme in einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung (§ 244 Abs. 2 StGB).²⁴ Das Unrechtsbewusstsein ist dabei (ebenso wie der Vorsatz) eine innere Tatsache. Die beweismäßige Feststellung steht in der Praxis insofern vor der Herausforderung, dass innere Tatsachen nicht sinnlich wahrnehmbar sind. Ein Zeuge etwa (§§ 48 ff. StPO) kann nicht zu inneren Vorgängen des Angeklagten befragt werden. Auf die Schuld und damit auf das Unrechtsbewusstsein zum Zeitpunkt der Tat muss deshalb aus den objektiven Umständen als Indiz und damit auf Grundlage der in die Hauptverhandlung eingeführten Beweistatsachen geschlossen werden. Insoweit gilt, dass über das Ergebnis der Beweisaufnahme in freier richterlicher Beweiswürdigung (§ 261 StPO) entschieden wird.²⁵

Vor der Herausforderung, auf innere Tatsachen zu schließen, stehen auch die vorliegenden Ausführungen. Soweit von Aussagen von Klima-Aktivisten auf das

¹¹Die Möglichkeit eines rechtfertigenden (Klima-)Notstands bejaht zuletzt Magnus, JR 2024, 9.

¹²Siehe hierzu OLG Jena, NJW 2006, 1892, 1894; OLG Hamm, StV 2014, 225; Neumann in: NK-StGB, 6. Aufl. 2023, StGB § 17 Rn. 106 mwN.

¹³Vgl. – exemplarisch – AG Berlin-Tiergarten, NStZ 2023, 242; AG Berlin-Tiergarten, BeckRS 2022, 50575; BayObLG 2023, BeckRS 2023, 8998; AG Flensburg, BeckRS 2023, 32594; AG München, BeckRS 2023, 22735; AG München, BeckRS 2022, 43646.

¹⁴Vgl. hierzu Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht Allgemeiner Teil, § 13 Rn. 619.

¹⁵Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht Allgemeiner Teil, § 13 Rn. 619.

¹⁶Heger in Lackner/Kühl/Heger, Vorb. § 13 Rn. 23.

¹⁷Zum Verhältnis von Unrechtsbewusstsein und Verbotsirrtum siehe auch Neumann in: NK-StGB, § 17 Rn. 9.

¹⁸Heger in: Lackner/Kühl/Heger, StGB § 17 Rn. 2; BGHSt 52, 227, 240 = NStZ 2009, 275; vgl. auch Neumann in: NK-StGB, § 17 Rn. 17.

¹⁹BGHSt 2, 196; siehe hierzu auch Roxin/Greco, Strafrecht AT I, 5. Aufl. 2020, § 21 Rn. 12.

²⁰BGHSt 2, 194, 202; BGHSt 10, 35, 41; Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 17 Rn. 3; Sternberg-Lieben/Schuster in: Schönke/Schröder, § 17 Rn. 5; a.A. Neumann in: NK-StGB, § 17 Rn. 21.

²¹Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht Allgemeiner Teil, Rn. 1332.

²²Roxin/Greco, Strafrecht AT I, § 21 Rn. 25 ff.

²³Neumann in: NK-StGB § 17 Rn. 47; Roxin/Greco, Strafrecht AT I, § 21 Rn. 22.

²⁴Neumann in: NK-StGB § 17 Rn. 104.

²⁵Vgl. zum Schluss von objektiven Tatumständen als Indiz für die subjektive Tatseite etwa die Rspr. zur „Hemmschwellentheorie“ (BGH, NStZ 1983, 407), wobei der BGH in neueren Entscheidungen klargestellt hat, dass es sich bei der „Hemmschwellentheorie“ lediglich um einen Hinweis auf die freie richterliche Beweiswürdigung handelt (siehe etwa BGH, NStZ 2015, 241; BGH, NStZ 2016, 24; BGHSt 63, 88).

(Nicht-)Vorliegen von Unrechtsbewusstsein geschlossen und damit die Frage erörtert werden soll, ob Klima-Aktivisten im Verbotsirrtum handeln, ist zu berücksichtigen, dass es sich teilweise um einen angenommenen Sachverhalt handelt, der die Strafbarkeit des jeweiligen Protest-Verhaltens und die Ernsthaftigkeit der Äußerungen von Klima-Aktivisten voraussetzt.

C. Überlegungen zum Unrechtsbewusstsein von Klima-Aktivisten

I. Aussagen von Klima-Aktivisten zur Rechtfertigung und zur Begründung des Protestes

Dass Klima-Proteste im Einzelfall Straftaten darstellen, wird von Klima-Aktivisten, von Ausnahmen abgesehen, kaum bestritten. Ganz im Gegenteil liegt es sogar mehr als nahe, dass ihnen bewusst ist, dass sie Straftatbestände erfüllen. Die „Letzte Generation“ etwa bezeichnet die Klima-Proteste angelehnt an den Begriff des „zivilen Ungehorsams“ als „zivilen Widerstand“²⁶. Dabei stellt es gerade ein Wesensmerkmal von zivilem Ungehorsam dar, dass er strafbar ist oder jedenfalls persönliche rechtliche Konsequenzen für den Aktivist nach sich zieht, da es dem Protest anderenfalls an öffentlicher Aufmerksamkeit und Symbolkraft mangelt.²⁷ In der Tat bringen viele Klima-Aktivisten deshalb zum Ausdruck, für die strafrechtlichen Folgen ihres Protestes auch eintreten zu wollen. Andererseits halten viele ihre Proteste – explizit auch strafrechtlich – für gerechtfertigt und begründen ihr Handeln mit einem „Verbrechen an der Menschheit“, dem drohenden „Klimakollaps“ oder mit einem Handeln im (Klima-)Notstand. Viele Aussagen lassen damit darauf schließen, dass das Verhalten im Rahmen von Protestaktionen im Ergebnis (doch) für nicht strafbar erachtet wird.²⁸ Dass das nur auf den ersten Blick widersprüchlich ist, legen wir weiter unten dar.

Nach einer – freilich nicht repräsentativen – Durchsicht zahlreicher Aussagen von Klima-Aktivisten in Videos, die im Internet kursieren, lassen sich im Wesentlichen zwei unterschiedliche Begründungs- bzw. Rechtfertigungstopoi zugunsten einer Straflosigkeit unterscheiden:

1. *Handeln im (Klima-)Notstand* Viele Klima-Aktivisten begründen ihr Handeln und ihre Protestaktionen damit, dass sie wegen des Klimawandels und dem nahenden Erreichen irreversibler Kippunkte Gefahren für die Umwelt, die natürlichen Lebensgrundlagen, die Gesellschaft und letztlich für die Menschen abwenden wollen. Teils äußern sie vor diesem Hintergrund ausdrücklich, dass „wir“ uns im Klimanotstand befänden und ein Handeln deshalb gerechtfertigt sei. In diesem Sinne erkennen Klima-Aktivisten meist explizit an, dass sie Strafgesetze brechen, verweisen aber darauf, angesichts der (drohenden) Klima-Katastrophe in einem Notstand zu handeln. Als Beispiel für diese Art von Aussagen sei auf ein Video verwiesen, dass auf X angeklickt werden kann und einen Aktivist namens *Edmund Schultz* im Anschluss an seine Verurteilung vor dem Amtsgericht Ahrweiler zeigt. Der Aktivist musste sich dort (wohl) u.a. wegen der Störung öffentlicher Betriebe gem. § 316 StGB verantworten, weil er „fünf Mal Erdölpipelines abgedreht“ hatte. In dem Video äußert er sich wie folgt:

„Das ist nicht anders zu erwarten, weil ich habe natürlich als zivilen Ungehorsam geltende Gesetze gebrochen, aber es ist gerechtfertigt nach dem Notstandsparagrafen, denn was uns als Menschheit erwartet, das ist die größte Katastrophe, die die Menschheit jemals erlebt hat.“²⁹

2. *„Verfassungsbruch“ der Bundesregierung und übergesetzliche Rechtfertigung* Als weitere Begründung dient Klima-Aktivisten spätestens seit dem „Klima-Beschluss“ des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021³⁰ das (angeblich) mit Blick auf die im „Klima-Beschluss“ aufgestellten Vorgaben zur gesetzlichen Planung des Regierungshandelns in Bezug auf den Verbrauch von CO₂-Emissionen auch nach 2030 *verfassungswidrige Regierungshandeln*.³¹ Die Ausführungen auf der Webseite von der „Letzten Generation“ zum „Verfassungsbruch“ zielen im Kern auf eine grundrechtliche Schutzpflichtverletzung ab. Zum Hintergrund: Das Bundesverfassungsgericht konnte eine grundrechtliche Schutzpflichtverletzung damals („derzeit“³²) noch nicht feststellen.³³ Die „Letzte Generation“ argumentiert hingegen weiterhin, die Bundesregierung stehe verfassungsrechtlich in der Verantwortung, „unsere Freiheit und unsere Lebensgrundlagen zu schützen.“³⁴ Vor kurzem hat die Deutsche Umwelthilfe zudem mit den Beschwerdeführern im Verfahren des „Klima-Beschlusses“ erneut eine Verfassungsbeschwerde beim BVerfG anhängig gemacht, mit der das durch das am 4. Oktober 2023 nach § 9 Abs. 1 KSG beschlossene Klimaschutzprogramm mit Blick auf die Verletzung des Gebots der intertemporalen Freiheitssicherung gerügt wird.³⁵

Der „Verfassungsbruch“-Argumentation lassen sich zahlreiche Aussagen zuordnen, die in den sozialen Medien zu finden sind. So wird etwa *Carla Hinrichs*, Sprecherin der „Letzten Generation“, in einem Post der „Letzten Generation“ auf X folgendermaßen zitiert:

„Unsere Verfassung wird gebrochen & CO₂-Reduktionen passieren viel zu langsam. Momentan rutschen wir immer weiter Richtung

²⁶<https://letztegeneration.org/ziviler-widerstand/>.

²⁷Hierzu Jahn/Wenglarczyk, JZ 2023, 885.

²⁸Davon zu unterscheiden sind Aussagen, in denen zum Ausdruck gebracht wird, dass das Verhalten nicht strafbar sein *sollte*. Hier ist die Kenntnis um das Verbotensein des Verhaltens gegeben.

²⁹<https://twitter.com/AufstandLastGen/status/1681752960055799812?s=20>.

³⁰BVerfGE 157, 30 (= DÖV 2021, 738); vgl. zu möglichen Konsequenzen und Handlungsalternativen des Beschlusses jüngst RiBVerfG Christ, NVwZ 2023, 1193.

³¹Vgl. hierzu auch Dießner, StV 2023, 547 (557).

³²BVerfGE 157, 30 Rn. 168: „derzeit“.

³³Zu den grundrechtlichen Umweltschutzpflichten siehe die – vor BVerfGE 157, 30 entstandene – Arbeit von Weinrich, Die grundrechtlichen Umweltschutzpflichten des Staates, 2022; zudem die – nach BVerfGE 157, 30 entstandene – Arbeit von van Leuween, Klimawandel und Grundgesetz – Umfang und Grenzen eines verfassungsrechtlichen Anspruchs auf Klimaschutz, 2023.

³⁴<https://letztegeneration.org/verfassungsbruch/>.

³⁵Die Verfassungsbeschwerdeschrift ist hier abrufbar: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Klimaschutz/Klimaklagen/Verfassungsbeschwerde_KSP.geschwaertzt.pdf.

unwiederbringlicher Zerstörung unserer Lebensgrundlagen ab“³⁶

In einem anderen Video, das sie nach einer Verurteilung vor dem Amtsgericht Berlin aufgenommen hat, sagt sie:

„Und ich frag‘ mich ganz ehrlich, [...] hier müssen alle Aspekte einbezogen werden, auf dem Weg in eine Krise, in eine absolute Katastrophe. Wenn unsere Lebensgrundlage und unsere Gesellschaft zusammenbrechen, müssen wir uns alle fragen: Können wir diesen Kurs noch mittragen? Nicht nur als Bürger:innen dieses Landes, die Widerstand leisten, sondern auch als Richterinnen und Richter, die hier meinen Protest verurteilen, anstatt ihn freizusprechen, wie sie es eigentlich müssten.“³⁷

Schließlich äußerte sich die „Letzte Generation“ selbst zu einer Protestaktion, bei der Verkehrsblockaden im Münchener Stadtgebiet organisiert wurden, folgendermaßen:

„Hier holen wir den Verfassungsbruch der Bundesregierung ins Licht der Öffentlichkeit, weil wir wissen, dass dieser Protest gerechtfertigt ist.“³⁸

II. Ziviler Ungehorsam und Strafflosigkeit – ein selbstbelastender Widerspruch?

Dass Klima-Aktivist:innen im Rahmen ihres zivilen Widerstandes für die strafrechtlichen Konsequenzen ihres Protestes bereit sind einzustehen, teilweise aber zugleich annehmen, der Protest sei wegen eines (Klima-)Notstandes oder des verfassungswidrigen Regierungs- bzw. Staatshandelns gerechtfertigt und damit im Ergebnis straflos, scheint zunächst ein Widerspruch zu sein und könnte das Pochen auf Strafflosigkeit als Schutzbehauptung entlarven.³⁹ Denn soweit Klima-Aktivist:innen gerade den Begriff des zivilen Ungehorsams für die moralische oder politische Rechtfertigung ihres Handelns in Stellung bringen,⁴⁰ dürfte ihnen in aller Regel bewusst sein, dass ziviler Ungehorsam eine Protestform darstellt, bei der mit Regelbrüchen und Straftaten auf die öffentliche Meinungsbildung Einfluss genommen werden soll.

Aber es handelt sich nur auf den ersten Blick um einen Widerspruch, zivil ungehorsam zu sein und gleichzeitig Straffreiheit zu fordern oder auch Rechtsmittel gegen seine Verurteilung einzulegen. Wie schon Roxin zur Frage der Rechtfertigungsfähigkeit von zivilem Ungehorsam auf den Punkt brachte, handelt es sich um eine „Definitionsfrage“. Natürlich, so Roxin, könne man den „Regelverstoß, soweit er das Strafrecht betrifft, als tatbestandsmäßiges Verhalten [...] bestimmen, dieses aber wegen der von den Protestierenden verfolgten höherrangigen Interessen für gerechtfertigt [...] erklären.“⁴¹ Von juristischen Laien und daher von (den meisten) Klima-Aktivist:innen kann nicht erwartet werden, dass sie sich juristisch exakt ausdrücken.⁴²

Darüber hinaus setzt das Begriffsmerkmal des Einstehens für die strafrechtlichen Konsequenzen nicht zwingend

die nachträglich gerichtlich festgestellte Strafbarkeit des Protestes voraus. Was ebenso gut gemeint sein kann, ist, dass Protestierende sicht- und identifizierbar vor Ort sein müssen, um eine staatliche Inkulpatation, also die Einleitung eines Strafverfahrens, zu ermöglichen. Denn bereits mit dem Strafverfahren sind Strafwirkungen und persönliche Konsequenzen verbunden. Der Ausgang des Verfahrens hängt indes vom Einzelfall ab und ob Verhaltensweisen im Rahmen von Protesten gerechtfertigt sind, wird von den Gerichten zwar mit Wirkung *ex tunc*, aber dennoch erst nachträglich festgestellt. *Prima facie* bleibt der Protest im öffentlichen Raum dann aber trotzdem ein für alle sichtbarer Regelbruch.

III. Rechtliche Annäherung

Diese beiden Begründungs- bzw. Rechtfertigungstopoi sollen zunächst einmal materiell-strafrechtlich eingeordnet werden. Denn soweit tatsächlich eine Rechtfertigung in Betracht kommt, stellen sich Fragen des Schuldausschlusses wegen eines Verbotsirrtums nicht.

1. Materiell-strafrechtliche Würdigung der Aussagen

a) *Kein (Klima-)Notstand i.S.d. § 34 StGB* Eine Rechtfertigung des tatbestandlichen Verhaltens unter dem Gesichtspunkt des rechtfertigenden (Klima-)Notstands i.S.d. § 34 StGB wird ganz überwiegend und zu Recht verneint.⁴³

Im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren für die Allgemeinheit, wozu das Klima gezählt werden kann, wird darauf verwiesen, dass der Grundsatz des Vorrangs staatlicher Gefahrenabwehr und des staatlichen Gewaltmonopols gilt.⁴⁴ Eine Rechtfertigung ist demnach so lange ausgeschlossen, wie staatliche Hilfe rechtzeitig zur Abwendung der Gefahrenlage in Anspruch genommen

³⁶<https://twitter.com/AufstandLastGen/status/1693887658022330702?s=20>.

³⁷<https://twitter.com/AufstandLastGen/status/1634145691193810944?s=20>.

³⁸<https://twitter.com/AufstandLastGen/status/1694611282463203449?s=20>.

³⁹Vgl. etwa Jahn, JuS 2023, 82 (84): „Ziviler Ungehorsam lebt vom begrenzten Regelbruch. Erst dieser eröffnet dem symbolischen Protest in der öffentlichen Wahrnehmung die Dimension des Existentiellen, er verlangt die Bereitschaft, für die rechtlichen Folgen der Normverletzung einzustehen“. [...] Damit ist das Pochen auf eine Rechtfertigung unverträglich“.

⁴⁰Zur rechtfertigenden Funktion von zivilem Ungehorsam im demokratischen Rechtsstaat siehe Akbarian, Ziviler Ungehorsam als Verfassungsinterpretation, S. 99 ff; Habermas, in: Glotz (Hrsg.), Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat, S. 29.

⁴¹Roxin, Festschrift Schüler-Springorum, S. 441 (443).

⁴²Ähnlich bereits Roxin, in: Festschrift Schüler-Springorum, S. 441 (443) zur Frage, ob die Rechtfertigung von zivilem Ungehorsam überhaupt ein diskutables Thema sei.

⁴³Anstatt vieler etwa OLG-Celle, BeckRS 2022, 21494; Erb, NStZ 2023, 577 (580 ff.); a.A. Bönte, HRRS 2021, 164; Magnus, JR 2024, 9; differenzierend J. Wolf/Wenglarczyk, JuWissBlog v. 3. Februar 2023, <https://www.juwiss.de/2-2023/>; Dießner, StV 2023, 547 (557 f.) hält eine Rechtfertigung auch nicht für ausgeschlossen. Zur Frage eines rechtfertigenden (Klima-)Notstands verneinend siehe Jahn, JuS 2023, 82 (84); Rönnau, JuS 2023, 112 (114); Schmidt, KlimR 2023, 16; Engländer, JZ 2023, 255; Eidam, JZ 2023, 224 (229 f.).

⁴⁴Siehe hierzu, iZm. Klima-Protesten etwa Schmidt, KlimR 2023, 16, 19 f.; Engländer, JZ 2023, 255, 258 f.; allgemein Bock, ZStW 131 (2019), 555 (567) mwN. – auch zur Rspr.

werden kann.⁴⁵ Insoweit wird auf das Demokratieprinzip und den Vorrang der Mehrheitsregel verwiesen.⁴⁶ Der Staat könne es nicht durch die Anerkennung einer strafrechtlichen Rechtfertigung für rechtmäßig erklären, dass „durch legale Mehrheitsbeschlüsse zustande gekommene Entscheidungen von einer Minderheit mit illegalen Mitteln [...] bekämpft werden. Das wäre ein ‚Widerspruch in sich selbst‘. [...] Darin läge eine Selbstaufgabe der Demokratie, ein Verzicht auf die Durchsetzung der Mehrheitsregel, der rechtlich unmöglich ist.“⁴⁷

Dass aber auch der Mehrheitsregel im demokratischen Rechtsstaat Grenzen gesetzt sind, die etwa darin bestehen, keine irreversiblen Entscheidungen treffen zu dürfen,⁴⁸ die aktuelle Minderheiten im politischen Meinungskampf auch für die Zukunft auf Dauer etwa dadurch diskriminieren,⁴⁹ dass der Klimawandel samt seiner Auswirkung nicht rückgängig gemacht werden kann, wird dabei selten berücksichtigt, wobei es auch fernliegt, diese Aspekte in die Notstandsdogmatik zu integrieren.⁵⁰

Ob sich die herrschende Meinung in Literatur und in der Rechtsprechung auf Dauer halten lässt, lässt sich natürlich nicht sicher vorhersehen. Klimawandel und staatliche Klimaschutzpolitik sind gerade dadurch gekennzeichnet, dass sie durch die Verantwortung für den Verbrauch des endlichen CO₂-Restbudgets stetig irreversible Zustände hervorbringen. Mit Blick auf die weitere zeitliche Entwicklung des Klimawandels und der Klimaschutzpolitik könnte die am Gewaltmonopol und am Demokratieprinzip orientierte Argumentation zu kurz greifen. Wer mit der Auffassung im Schrifttum die Grenze bürgerlicher Duldungspflichten, den Vorrang des staatlichen Gewaltmonopols also, bei einem Staatsversagen zieht, das in die Kategorie der Verletzung grundrechtlicher Schutzpflichten fällt,⁵¹ der wird mit Blick auf die vom BVerfG verwendeten Signalwörter im „Klima-Beschluss“ überlegen müssen, inwieweit dies in der Zukunft im Rahmen einer Rechtfertigungsdogmatik berücksichtigt werden und zum Ausdruck kommen kann.

Diese Signalwörter lauten: „derzeit“⁵², „aktuell“⁵³ und „jedenfalls gegenwärtig“⁵⁴. Sie beziehen sich in der Entscheidung jeweils auf die Frage der staatlichen Schutzpflichtverletzung, die nach dem BVerfG eben nur *derzeit* noch nicht bejaht werden könne. Das könnte im Umkehrschluss heißen, dass es *normative Kippunkte* gibt, deren Erreichen und Überschreiten eine Schutzpflichtverletzung bedeuten und bei weiterer Untätigkeit der Politik in den nächsten Jahrzehnten nicht ausgeschlossen werden kann. Die Feststellung hierüber obliegt weiterhin dem BVerfG, sodass eine weitere Entscheidung abzuwarten ist. Jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich ein rechtfertigender (Klima-)Notstand *de lege lata* nicht bejahen und dürfte abseits konkret existentieller Gefahrensituationen kaum denkbar sein.

b) „Verfassungsbruch“ der Bundesregierung und übergesetzlicher Rechtfertigungsgrund Die Argumentation zugunsten eines „Verfassungsbruchs“⁵⁵, die das gegenwärtige Regierungshandeln als – gemessen an dem aus Art. 20a GG ableitbaren staatlichen Schutzauftrag⁵⁶ – verfassungswidrig bezeichnet, ist indes nicht völlig abwegig.⁵⁷ Zumindest das jüngste Zweijahresgutachten des Expertenrats für Klimafragen⁵⁸ und die jüngste Stellungnahme dieses

Rats zum Entwurf des Klimaschutzprogramms 2023⁵⁹ sowie der Projektionsbericht 2021 des Umweltbundesamts⁶⁰, demzufolge Deutschland die gesetzlichen Vorgaben mit den derzeit beschlossenen Klimaschutzmaßnahmen *verfehle*, lassen diesen Schluss zu. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass das BVerfG eine mit Blick auf die Verfehlung von Sektorenzielen eingereichte Verfassungsbeschwerde Anfang 2022 nicht zur Entscheidung angenommen und auch sonst nicht noch einmal mit der aus § 31 Abs. 1 BVerfGG folgenden Gesetzeskraft festgestellt hat, dass das *gegenwärtige*, auf den Klima-Beschluss bzw. die Novelle des Klimaschutzgesetzes⁶¹ folgende Regierungshandeln verfassungswidrig ist. Einige Verfassungsrechtler sind zudem der Auffassung, dass das gegenwärtige Regierungshandeln weder mit Blick auf die Vorgaben aus dem „Klima-Beschluss“ noch hinsichtlich des „Modernisierungspakts für den Klimaschutz“, mit dem die Sektorenziele abgeschafft werden, verfassungswidrig sei.⁶² Die Rechtslage dürfte also zumindest als umstritten gelten.

⁴⁵Bock, ZStW 131 (2019), 555, (567).

⁴⁶So z.B. OLG Celle, NStZ 2023, 113 (Rn. 12).

⁴⁷Roxin, Festschrift Schüler-Springorum, S. 441 (448).

⁴⁸Hierzu Hohnerlein, Recht und demokratische Reversibilität, 2022.

⁴⁹Frankenberg, JZ 1984, 266 (273 f.); zum Problem der Irreversibilität demokratischer Entscheidungen jüngst Schwarz, DÖV 2024, 11.

⁵⁰Hierzu aber im Kontext der Rechtfertigung Jahn/Wenglarczyk, JZ 2023, 885 (890), die eine Rechtfertigungsfähigkeit im Ergebnis verneinen.

⁵¹So Bock, ZStW 131 (2019), 555 (573) mit Verweis zur staatlichen Schutzpflicht als Gegenpol zur bürgerlichen Friedenspflicht etwa auf Isensee, in: ders./Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Band I: Grundlagen von Staat und Verfassung, 2. Aufl. 1995, § 13 Rn. 82; Hummler, Staatliches Gewaltmonopol und Notwehr, 1998, S. 191 ff.; Sodan/Ziekow, Grundkurs Öffentliches Recht, 10. Aufl. 2023, § 22 Rn. 22; Horn in Stern/Becker, Grundrechte Kommentar, 3. Aufl. 2019, Art. 2 Rn. 73.

⁵²BVerfGE 157, 30 Rn. 168.

⁵³BVerfGE 157, 30 Rn. 163.

⁵⁴BVerfGE 157, 30 Rn. 165.

⁵⁵<https://letztegeneration.org/verfassungsbruch/>.

⁵⁶Vgl. hierzu die beiden in Fn. 43 zitierten Arbeiten von Weinrich und van Leuween.

⁵⁷So auch Jahn/Wenglarczyk, JZ 2023, 885 (887).

⁵⁸Expertenrat für Klimafragen, Zweijahresgutachten 2022. Gutachten zu bisherigen Entwicklungen der Treibhausgasemissionen, Trends der Jahresemissionsmengen und Wirksamkeit von Maßnahmen (gemäß § 12 Abs. 4 Bundes-Klimaschutzgesetz), S. 29: „Eine Fortschreibung der beobachteten Entwicklung in die Zukunft belegt für nahezu alle Sektoren wie auch für die Emissionen insgesamt, dass die Ziele des Klimaschutzgesetzes für das Jahr 2030 bei gleichbleibender Minderungsrate signifikant verfehlt würden.“

⁵⁹Expertenrat für Klimafragen, Stellungnahme zum Entwurf des Klimaschutzprogramms 2023, S. 34 f.: „Der Expertenrat stellt daher fest, dass das vorgelegte Klimaschutzprogramm 2023 nicht die Anforderungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes an ein Klimaschutzprogramm gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 KSG erfüllt.“

⁶⁰Vgl. den Projektionsbericht 2021 des Umweltbundesamtes, abrufbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/daten/klima/treibhausgasemissionsziele-deutschlands#nationale-treibhausgasemissionsziele-und-deren-umsetzung>.

⁶¹Bundes-Klimaschutzgesetz, BGBl. I, 2019, S. 2513 sowie Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes, BGBl. I, 2021, S. 3905.

⁶²Hecker, Verfassungsblog v. 12. September 2023, <https://verfassungsblog.de/schwach-aber-rechtmasig/>.

Aber selbst, wenn man von Verfassungswidrigkeit ausgeht, folgt daraus für die strafrechtliche Rechtfertigung der Klima-Proteste zunächst einmal nichts. Das gilt auch für die Frage, ob mit Blick auf die Verpflichtung des Staates, sich schützend vor das Leben zu stellen und die Lebensgrundlagen zu erhalten, ein (übergesetzlicher) Rechtfertigungsgrund besteht. Dass (zivil)er Widerstand gegen „in legalen Formen auftretendes Unrecht“⁶³ der beispielsweise nur noch nicht festgestellten Verfassungswidrigkeit moralisch oder politisch legitim sein kann, führt nicht zu einer strafrechtsdogmatischen Rechtfertigung von Formen der Selbstjustiz im demokratischen Rechtsstaat. Aus Art. 20 Abs. 4 GG folgt, dass – mit Straftaten einhergehender – Widerstand im Falle von verfassungswidrigem Staatshandeln erst dann gerechtfertigt ist, wenn die in Art. 20, 79 Abs. 3 GG beschriebene Verfassungsordnung zu beseitigen versucht wird. Dass das gegenwärtig der Fall ist, ist abwegig.

2. *Würdigung der Aussagen unter dem Gesichtspunkt des Unrechtsbewusstseins* Für das Vorliegen von Verbotsirrtümern stellt sich damit die Frage, ob Klima-Aktivisten, die sich in der wiedergegebenen Art und Weise zugunsten der Straflosigkeit ihres Protestes einlassen, *Fehlvorstellungen über das Verbotensein des fraglichen Verhaltens* unterliegen. Direkte Verbotsirrtümer dürften dabei regelmäßig fernliegen, da davon ausgegangen werden kann, dass Klima-Aktivisten die strafrechtlichen Verbotsnormen, die im Zusammenhang mit Sitzblockaden, dem Besprühen fremder Sachen mit Farbe oder dem Bekleben von Gemälden mit Sekundenkleber einschlägig sind (u.a. §§ 240, 303, 304, 123 StGB), grundsätzlich bekannt sind. Die Aussagen könnten aber auf das Vorliegen indirekter Verbotsirrtümer hindeuten. Denn soweit sich Klima-Aktivisten auf eine Rechtfertigung wegen eines Klima-Notstandes oder eines verfassungswidrigen Staatshandelns berufen, gehen sie zwar davon aus, strafatbestandsmäßig zu handeln, halten jedoch einen Erlaubnissatz für gegeben.

In Fällen, in denen Klima-Aktivisten tatsächlich der Vorstellung unterliegen, ihr Handeln sei durch einen rechtfertigenden (Klima-)Notstand gerechtfertigt, dürfte es sich dann regelmäßig um Erlaubnisgrenzirrtümer handeln. Denn mit § 34 StGB liegt zwar grundsätzlich eine Erlaubnisnorm vor, die jedenfalls grundsätzlich auch für die Abwehr von Gefahren für die Allgemeinheit, wie z.B. das Klima, greift. Allerdings scheinen Klima-Aktivisten die rechtlichen Grenzen dieses Rechtfertigungsgrundes zu verkennen, wenn sie der Auffassung sind, zur Abwehr von Klimagefahren für die Allgemeinheit berufen zu sein und das Recht gewissermaßen in die eigenen Hände nehmen zu dürfen. Ihre Fehlvorstellung bezieht sich damit auf die normativen Rechtfertigungstatbestandsmerkmale der „Erforderlichkeit“ und „Angemessenheit“ der Notstandshandlung.⁶⁴

Wie oben unter C. III. 1. a) ausgeführt, lässt sich ein Handeln Privater zur Abwehr von Gefahren für die Allgemeinheit aus Gründen des Vorrangs staatlicher Gefahrenabwehr und dem Demokratieprinzip aber nicht unter den Rechtfertigungstatbestand subsumieren.⁶⁵ Wem diesbezügliche Fehlvorstellungen nachgewiesen werden können, der handelt in einem Erlaubnisgrenzirrtum.⁶⁶

Daneben ist zu berücksichtigen, dass eine Rechtfertigung in Klima-Protestfällen nach § 34 StGB von der praxisanleitenden Judikatur bereits in zahlreichen Entscheidungen abgelehnt wurde und diese praxisanleitende Judikatur Klima-Aktivisten mittlerweile auch – nicht zuletzt vermittelt durch Medienberichterstattung – bekannt sein dürfte. Allerdings halten nun viele Klima-Aktivisten die Entscheidungen der Amts- und wohl auch der Obergerichte für rechtlich ebenso verfehlt, wie Strafverteidiger und Klima-Aktivist *Mathis Bönnte*, der sich zu einer entsprechenden Entscheidung auf X wie folgt vernehmen ließ:

„Wir haben auf den Klimanotstand plädiert, auf den rechtfertigenden Notstand nach § 34. Hätte das Gericht den angewandt, dann hätte er freigesprochen werden müssen. [...] Wie erwartet hat das Gericht das nicht gemacht, dafür hätte es nicht nur eine weitreichende Entscheidung treffen müssen, sondern auch sich mit der komplexen Thematik der Klimakrise auseinandersetzen müssen [...] Wir werden aber trotzdem versuchen, den Klima-Notstand weiter vor Gericht zu bringen in der Hoffnung, dass sich irgendwann ein Gericht damit ernsthaft auseinandersetzt.“⁶⁷

Fälle, in denen eine praxisanleitende obergerichtliche Rechtsprechung zwar bekannt ist, diese aber für verfehlt gehalten wird, werden unter dem Begriff des Gültigkeitsirrtums diskutiert.⁶⁸ Hier irrt der Täter auch über die rechtliche Bedeutung seines Tuns, weil er der Überzeugung ist, dass die Judikatur etwa gegen höherrangiges Recht verstößt und dies nur irgendwann erkannt werden müsste. Allerdings hat der Täter in diesen Fällen durchaus *Unrechtszweifel* und diese implizieren das Bewusstsein, dass gegen eine institutionell ordnungsgemäß

⁶³Habermas, in: Glotz (Hrsg.), *Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat*, S. 38.

⁶⁴Insoweit stellen sich komplizierte Abgrenzungsfragen vom Verbotsirrtum zum Erlaubnistatbestandsirrtum, der nämlich nicht nur einen reinen Tatsachenirrtum darstellt, sondern in gewissen Grenzen auch Irrtümer bei der Bewertung umfassen kann (vgl. Wesels/Beulke/Satzger, *Strafrecht Allgemeiner Teil* Rn. 764; Herzberg, *JZ* 1993, 1017). Der Irrtum bezieht sich vorliegend allerdings nicht auf die Sachlage, also die Tatsache, dass und ob der Klimawandel eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt, sondern auf die Bewertungsgrundlage, nämlich dass zur Abwehr derartiger Gefahren vorrangig der Staat zuständig ist.

⁶⁵So im Ergebnis auch unter Berücksichtigung demokratietheoretischer Einschränkungen Jahn/Wenglarczyk, *JZ* 2023, 885 (890).

⁶⁶Ob wegen des Irrtums über normative (Rechtfertigungs-)Tatbestandsmerkmale (Erforderlichkeit und Angemessenheit) auch ein Vorsatzausschluss, ggf. als Erlaubnistatbestandsirrtum (siehe Fn. 84), in Betracht kommt (§ 16 Abs. 1 S. 1 StGB), bemisst sich danach, ob Klima-Aktivisten zumindest den rechtlich-sozialen Gehalt dieser Merkmale auf Basis einer Parallelwertung in der Laiensphäre erfassen. Wenn dies der Fall ist, ist ein vorsätzliches Handeln zu bejahen. Diese Frage kann hier ohne Bezugnahme auf einen konkreten Fall und entsprechenden Tatsachenfeststellungen zur Vorstellungswelt der potenziellen Täter nicht beantwortet werden.

⁶⁷<https://twitter.com/AufstandLastGen/status/1521840876531638275?s=20>.

⁶⁸Zum Gültigkeitsirrtum siehe unter B.II.

zustande gekommene Entscheidung mit Rechtskraft verstoßen wird.⁶⁹ In diesen Fällen dürfte Unrechtsbewusstsein also regelmäßig vorliegen. Soweit für die Rechtfertigung der Protestaktionen auf das „Verbrechen an der Menschheit“ und die „Klimakatastrophe“ hingewiesen wird, scheint schließlich nicht ausgeschlossen, dass Klima-Aktivisten an das Bestehen eines von der Rechtsordnung nicht anerkannten gesetzlichen oder übergesetzlichen Rechtfertigungsgrundes in der Art eines Widerstandsrechts gegen verfassungswidrig handelnde Organe glauben. Sofern hier nur die Grenzen des Rechtfertigungsgrundes des Widerstandsrechts aller Deutschen gem. Art. 20 Abs. 4 GG verkannt werden, indem Klima-Aktivisten glauben, der Anwendungsbereich dieses Rechtfertigungstatbestandes sei wesentlich weiter und erfasse bereits verfassungswidriges Staatshandeln mit Bezug zu den natürlichen Lebensgrundlagen als materielle Grundlagen der verfassungsmäßigen Ordnung, wäre diese auf Basis der herrschenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung als Fehlvorstellung einzuordnende Annahme wiederum als Erlaubnisgrenzirtum einzuordnen. Soweit darüber hinaus an das Bestehen eines gesetzlich überhaupt nicht anerkannten Rechtfertigungsgrundes geglaubt wird, ist diese Fehlvorstellung als Erlaubnisnormirrtum einzustufen.

D. Vermeidbarkeit des Verbotsirrtums (§ 17 S. 2 StGB) und Rechtsfolgen

Aus § 17 S. 1, 2. Hs. StGB ergibt sich, dass potenzielles Unrechtsbewusstsein für einen Schuldvorwurf genügt. Denn der Täter handelt nur dann „ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte“. Aus dieser Formulierung folgt, dass Schuld auch dann vorliegen kann, wenn die Einsicht, Unrecht zu tun, zwar fehlt, der Täter aber die Möglichkeit hatte, das Unrecht der Tat zu erkennen.⁷⁰ Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verhaltens können nach überwiegender Auffassung als *bedingtes Unrechtsbewusstsein* ebenfalls zu einem Schuldvorwurf führen.⁷¹

An die Unvermeidbarkeit eines tatsächlichen Irrtums über das Verbotensein der Tat, hier: das Vorliegen eines Erlaubnistatbestandes, stellt die Rechtsprechung sehr hohe Anforderungen. Unvermeidbarkeit wird nur dann angenommen, wenn es dem Täter aufgrund seiner sozialen Stellung und nach seinen individuellen Fähigkeiten auch bei der ihm zumutbaren Anspannung seines Gewissens und unter Zuhilfenahme anderer möglicher Erkenntnisquellen nicht möglich war, das Unrecht der Tat einzusehen.⁷²

Daraus folgt zwanglos, dass ein Verbotsirrtum vermeidbar war, wenn dem Täter schon leiseste Zweifel an der Rechtmäßigkeit seines Verhaltens gekommen sind. In Fällen unklarer Rechtslage gilt dies erst recht: Wenn – in Schrifttum und vor allem Rechtsprechung – nicht zweifelsfrei geklärt ist, ob ein bestimmtes Verhalten in einer bestimmten Situation gerechtfertigt und damit strafbar ist, ist die Strafbarkeit eben *zweifelhaft* und es besteht *zumindest* die Möglichkeit, dass das Verhalten tatsächlich strafbar ist. In diesen Fällen ist der Verbotsirrtum daher vermeidbar.

In den o.g. Beispielfällen wird ein Irrtum in aller Regel vermeidbar (gewesen) sein. Bei Eingriffen in Rechte Dritter besteht ein konkreter Anlass, das Verhalten auf den möglichen Unrechtsgehalt zu überprüfen. In Anbetracht der relativ eindeutigen Linie der Rechtsprechung bei Bewertung der Strafbarkeit von Klima-Protestaktionen ist es ohne weiteres möglich, das Unrecht der Tat in Betracht zu ziehen.

Soweit Verbotsirrtümer von Klima-Aktivisten damit regelmäßig vermeidbar sind, stellt sich aber die Frage, welche Rechtsfolge dies nach sich zieht. Gemäß § 17 S. 2 StGB kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 StGB gemildert werden. Im Rahmen der Strafzumessung ist dabei zu berücksichtigen, inwieweit der Irrtum eine besonders gravierende Abweichung von der „normalen“ Rechtstreue offenbart, also auf Rechtsfeindschaft oder -blindheit beruht.⁷³ Hier ist eine Entscheidung im Einzelfall zu fällen. Angesichts der rechtlichen Kontroverse innerhalb des Themenkreises „Strafbarkeit von Klima-Aktivisten“ kann es nicht fernliegen, über eine Strafmilderung im Einzelfall nachzudenken.⁷⁴

E. Fazit

Es ist nicht ausgeschlossen, dass einigen „überzeugten“ Klima-Aktivisten das Verbotensein ihrer Verhaltensweisen im Rahmen von Protestaktionen tatsächlich unbekannt ist und sie davon überzeugt sind, dass ihr Verhalten straffrei bzw. gerechtfertigt ist. Verbotsirrtümer, die in diesen Fällen als Erlaubnisgrenz- und Erlaubnisnormirrtümer auftreten, sind aber angesichts der nahezu einhelligen Rechtsprechung zur Strafbarkeit von Sitzblockaden und anderen Protestformen vermeidbar. Vor dem Hintergrund, dass die Strafe in diesen Fällen gem. § 17 S. 2 StGB gemildert werden kann und entsprechende Aussagen von Klima-Aktivisten häufig nicht nur auf Videos in sozialen Netzwerken, sondern auch als Einlassung vor Gericht vorgetragen werden (dürften), sollten die Gerichte zumindest die Beweisaufnahme auf Fragen des Unrechtsbewusstseins erstrecken.

⁶⁹Becker/Rönnau, JuS 2022, 491 (493).

⁷⁰Becker/Rönnau, JuS 2022, 491 (493); Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht AT, Rn. 680.

⁷¹Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht AT, Rn. 680 mit Verweis auf BGH, NStZ 2016, 460; BGH, NJW 2011, 1236, 1239 mwN.

⁷²BGHSt 35, 347, 350; Eisele/Heinrich, Strafrecht Allgemeiner Teil für Studienanfänger, Rn. 730.

⁷³Joecks/Kulhanek in: MüKoStGB, § 17 Rn. 80; Neumann in NK-StGB, § 17 Rn. 83, jeweils mwN.

⁷⁴Wider härteren Strafen gegenüber Klima-Aktivisten siehe Wenglarczyk, Verfassungsblog v. 10. November 2022, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/feindbild-klimaaktivismus/>; ders./J. Wolf, Verfassungsblog v. 2. Mai 2023, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/warum-haftstrafen-fur-klima-kleber-die-falsche-antwort-sind/>.